



AZ: 747/2025
Jagdpatchzins 2025

Sittersdorf, 24. März 2026

BA: Arno Mischitz

Kundmachung

Gemäß § 35 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 (K-JG), LGBl. Nr. 21/2000 in der Fassung LGBl.Nr. 21/2025 wurde die Abrechnung des Jagdpatchzins 2025 erstellt.

Die Abrechnung sowie das Verzeichnis der auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge am Jagdpatchzins der Jagdgebiete Sittersdorf II und Sittersdorf III liegen in der Zeit vom

25.03.2026 – 08.04.2026

im Gemeindeamt Sittersdorf während der Amtsstunden, MO 08.00 -18.00, DI - FR 08.00 -12.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht auf.

Beschwerden gegen die Abrechnung oder gegen die Feststellung der Anteile sind innerhalb von 2 Wochen, vom Tag der Kundmachung gerechnet, beim Bürgermeister schriftlich einzubringen.

Nach Ablauf der Auflagefrist werden die rechtskräftig festgestellten Anteile den Anspruchsberechtigten oder ihren Bevollmächtigten überwiesen bzw. dem Gebührenkonto gutgeschrieben. Zum Zwecke der Feststellung der Berechtigung können der Gemeinde binnen 3 Jahren ab Kundmachung für die Auszahlung notwendige Daten schriftlich übermittelt werden.

Sofern binnen 3 Jahren nach dem Ende der Kundmachungsfrist keine Auszahlung an die Berechtigten aufgrund nicht beigebrachter Daten möglich ist, verjähren die Forderungen aus Jagdpatch gem. § 14867 Z 4 ABGB zu Gunsten der Gemeinde Sittersdorf.

Der Bürgermeister

Gerhard KOLLMAR



Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Ergeht an:

Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, gemeindeamt@bad-eisenkappel.info
Gemeinde Gallizien, gallizien@ktn.gde.at
Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, st-kanzian@ktn.gde.at
Marktgemeinde Eberndorf, eberndorf@ktn.gde.at
Gemeinde Globasnitz, globasnitz@ktn.gde.at